

Stadt/Markt/Gemeinde: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Zahl: _____ Datum: _____

BearbeiterIn: _____ DW: _____

Verordnung als Wohnstraße (Gebiet)

KG _____ Straßename/Parzelle/Bereich

Verordnung

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt/des Marktes/der Gemeinde _____

verordnet gemäß § 76b Abs. 1 StVO 1960, BGBl. 159, in derzeit geltender Fassung, folgende Verkehrsbeschränkungen:

Im Gebiet, gebildet aus den nachstehenden Gemeindefahrstraßen, wird zur Wohnstraße erklärt:

Straße ¹⁾	von ²⁾	bis ²⁾

1) Straßename oder Parzellennummer einsetzen

2) Kreuzungen mit anderen Straßen, Hausnummern/Grundgrenzen einsetzen

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ für die in die Wohnstraße einfahrenden FahrzeuglenkerInnen an nachstehenden Standorten kundzumachen: an der Abzweigung

der Straße	von der Straße ³⁾

3) Jeweilige Straßennamen bzw. Parzellennummern einsetzen

jeweils sichtbar für die Fahrtrichtung zur Wohnstraße.

Das Ende der Wohnstraße ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9d StVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ für die aus der Wohnstraße ausfahrenden FahrzeuglenkerInnen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht mit dem Beiblatt zur Prüfung der Voraussetzungen für die Verordnung an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um
Verordnungsprüfung
2. den zuständigen Straßenerhalter (z.B. Bauhof) mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen
Anbringungszeitpunkt der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben

3. die Polizeiinspektion/ die Bundespolizeidirektion _____

Adresse: _____

4. die Wirtschaftskammer für NÖ, Bezirksstelle _____

Adresse: _____

5. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle _____

Adresse: _____

6. die Bezirksbauernkammer _____

Adresse: _____

der Bürgermeister / die Bürgermeisterin
